

Was gilt, wenn die Angestellte mit IST-Gehalt (über KV) ab 1.8.2025 beschäftigt war und ab 1.10.2025 bereits eine IST-Erhöhung von 2 % erhalten hat?

Die 2 %-Erhöhung kann auf die Prämie angerechnet werden. Bei einem Gehalt von € 2.500,- beträgt die verpflichtende Prämie laut KV (3,2%) für fünf Monate € 400,-. Eine bereits gewährte IST-Erhöhung von 2 % entspricht € 50,- pro Monat, für drei Monate daher € 150,-. € 150,- können somit in Abzug gebracht werden und es verbleiben bloß € 250,-.

Dieser Betrag ist um ein Sechstel zu erhöhen.

Das ergibt (gerundet) € 292,- brutto.

Was gilt, wenn die Angestellte mit IST-Gehalt (über KV) ab 1.8.2025 beschäftigt war und ab 1.9.2025 bereits eine IST-Erhöhung von 4 % erhalten hat?

Die verpflichtende Prämie laut KV (3,2%) für fünf Monate beträgt € 400,-. Eine bereits gewährte IST-Erhöhung von 4 % entspricht € 100,- pro Monat, für vier Monate daher € 400,-. Damit ist der rechnerische Prämienbetrag bereits abgedeckt. Es verbleibt kein positiver Restbetrag.

Die nachzuzahlende Prämie beträgt daher € 0,-.